

Bundesrat

Drucksache 724/4/95

14.12.95

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt 26 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 11 AsylbLG)

Nach § 11 Abs. 2 AsylbLG wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, die nach Ablauf der Ausreisefrist vorwerfbar gegen ihre Ausreisepflicht verstoßen, da sie weder eine Duldung i.S.d. § 55 AuslG besitzen, noch ihre Ausreisefrist verlängert wird, darf die zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gewordene Hilfe leisten."

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995

724/4/95

- 2 -

Begründung:

Nach den derzeitigen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die vorwerfbar gegen ihrer Ausreisepflicht verstoßen, weil sie weder eine Duldung i.S.d. § 55 AuslG besitzen, noch ihre Ausreisefrist verlängert wird, die gleichen Leistungen wie Asylbewerber im ersten Verfahrensjahr. Damit wird ein Anreiz für diese Ausländer geschaffen, sich weiterhin in der Bundesrepublik unberechtigt aufzuhalten.

Ebenso wie bei Überschreitung des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches sind die Leistungen auf die unabweisbar gewordene Hilfe einzuschränken.